

☺ | æ ^ Á ~ { Á☺ d æ Áë - Á ^ , a | ä ~ } * Á [} Šæ å ^ •] † ^ * ^ * ^ | å

gemäß dem Bremischen Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Blindenhilfe gem. § 72 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Neuntes Kapitel - Hilfe in anderen Lebenslagen -

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt

Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven



Stadthaus 4, EG und 1. Etage

Öffnungszeiten:
montags: 9 - 12 Uhr und 15 - 17 Uhr
mittwochs und freitags: 9 - 12 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

1. Antragsteller/in

Name und Vorname(n):

Geburtsname:

PLZ:

Wohnort:

Straße:

Ich beantrage die Gewährung von Landespflegegeld wegen Blindheit und Blindenhilfe gem. den obigen gesetzlichen Vorschriften.

Als Nachweis lege ich die Kopie meines Schwerbehindertenausweises mit dem eingetragenen Merkmal „Bl“

oder

eine Begutachtung nach DIN 58220 zur Feststellung der Blindheit gem. § 72 SGB XII / Landespflegegeldgesetz

oder

ein Gutachten, das ausweist, dass die beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder dem Schwergrad dieser Sehschärfe gleich zuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen (§ 72 (5) SGB XII) bei.

Der beauftragte Arzt wird gebeten, dass Gutachten entsprechend des obigen Gesetzestextes zu formulieren und zu vermerken, ob in Zukunft eine erneute Untersuchung erforderlich ist (Erkrankung auf Dauer) und wenn ja, nach welchem Zeitraum.

Das Begutachtungsverfahren nach DIN 58220 mit einem Goldmann-Perimeter (Gesichtsfeldmessung) wird vom Sozialamt Bremerhaven anerkannt, wenn es von folgenden Ärzten durchgeführt wird:

- Dr. Kröncke, Grashoffstr. 7, 27570 Bremerhaven, Tel.- Nr.: 0471 - 924170
- Dr. Oei, Bürgermeister-Smidt-Str.162, 27576 Bremerhaven, Tel.- Nr.: 0471 - 40016
- Smbat Berger, Debstedter Weg 6, 27578 Bremerhaven, Tel.- Nr.: 0471 - 88018

Hinweis:

Eine Entscheidung über die beantragten Leistungen kann erst erfolgen, wenn ein entsprechendes Gutachten von einem der oben aufgeführten Ärzte vorliegt. Außerdem ist die beigelegte Bescheinigung (Seite 2) vom Arzt ausgefüllt und unterschrieben an das Sozialamt Bremerhaven zurückzugeben.

Die Kosten des Gutachtens nach DIN 58220 übernimmt das Sozialamt gem. § 62 i. V. m. § 65 a SGB I.

Ort, Datum:

Unterschrift Antragsteller /Antragstellerin:



Bescheinigung (nur vom Arzt auszufüllen)

Patient/A – Name, Vorname(n):

Patient/A – Anschrift:

Gesetzestext § 72 Abs. 5 SGB XII:

Blinden Menschen stehen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünftel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleich zu achtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen.

- Die Voraussetzungen für die Zahlung von Landespflegegeld gemäß dem Bremischen Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII - Neuntes Kapitel Hilfe in anderen Lebenslagen - liegen **unbefristet** vor.
- Die Voraussetzungen für die Zahlung von Landespflegegeld gemäß dem Bremischen Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Blindenhilfe em. § 72 SGB XII – Neuntes Kapitel Hilfe in anderen Lebenslagen - liegen **bis** _____ vor.
- Die Voraussetzungen für die Zahlung von Landespflegegeld gemäß dem Bremischen Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII - Neuntes Kapitel - Hilfe in anderen Lebenslagen - liegen **nicht** vor.

Bremerhaven, den _____

Arzt - Unterschrift /Stempel